

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Delmenhorst

Die Stadt Delmenhorst hat zur Durchführung der Rechnungsprüfung ein Rechnungsprüfungsamt nach § 153 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eingerichtet.

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zum Prüfungswesen im Achten Teil, Vierter Abschnitt, des NKomVG hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich.
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.
- (3) Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 NKomVG).

§ 2

Leitung und Prüfende des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung und den Prüfenden (davon mindestens ein Prüfender mit bautechnischer Ausbildung), die vom Rat berufen werden.
- (2) Sie müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und sollen über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere sollen sie die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, buchhalterischem, kaufmännischem und/oder bautechnischem Gebiet und der Datenverarbeitung haben.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes
 - ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufgaben dem Rat gegenüber verantwortlich,
 - teilt den Prüfenden die Aufgabenbereiche im Rahmen eines Dienstverteilungsplanes zu,
 - stellt auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfansatzes unter Beteiligung der Prüfenden eine Prüfplanung auf,
 - regelt die Prüfungsrichtlinien.
- (4) Die Prüfenden führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen in eigener Verantwortung durch.

§ 3

Schriftverkehr

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den Schriftverkehr selbständig unter der Bezeichnung: „Stadt Delmenhorst Rechnungsprüfungsamt“.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet ohne Zusatz; die Stellvertretung mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die übrigen Prüfenden in ihrem Sachgebiet mit dem Zusatz „Im Auftrag“.



Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

§ 4

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen nach § 155 Abs. 1 NKomVG folgende Pflichtaufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
4. die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen.

(2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt neben den Pflichtaufgaben nach § 155 Abs. 1 NKomVG folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
4. die Prüfung der Betätigung der Kommune bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Kommune eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat und
6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Kommune die Aufsicht führt.

§ 5

Durchführung der Aufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) durchzuführen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 155 Abs. 3 NKomVG).

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Tätigkeit befugt, von den städtischen Organisationseinheiten und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage, Aushändigung und Übersendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, Prüfungen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchzuführen. Ihm ist bei der Prüfung Zutritt zu allen Räumen, Gegenständen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, Bücher, Akten und sonstige Unterlagen sowie ein Leserecht auf digitale Daten (Akten, Dokumente und Programme) zu gestatten.



Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

(5) Die Prüfenden sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke von gespeicherten Daten zu fertigen bzw. Daten digital zu kopieren und zu speichern, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die zu prüfenden Dienststellen weisen das Rechnungsprüfungsamt auf die für sie geltenden Bestimmungen hin.

(6) Die Leitung oder eine Vertretung des Rechnungsprüfungsamtes kann im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister an allen Rats- und Fachausschusssitzungen teilnehmen, um sich über den Verlauf der Beratungen in bestimmten Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 6

Visakontrolle und Belegprüfung

(1) Im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses wird dem Rechnungsprüfungsamt die Möglichkeit der Vorprüfung (Visakontrolle) übertragen. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist befugt, die Visakontrolle nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu beschränken.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt bringt auf den geprüften Unterlagen Prüfzeichen und evtl. Anmerkungen in dokumentenechter grüner Schrift- bzw. Stempelfarbe an. Anderen Organisationseinheiten ist die Verwendung der grünen Farbe im dienstlichen Verkehr außer im Baugenehmigungsverfahren nicht gestattet.

§ 7

Prüfungsbemerkungen und Prüfungsberichte

(1) Geringfügige Feststellungen sind mündlich, telefonisch, per E-Mail, per Fax, mittels einer eingesetzten Prüfungssoftware oder im Urschriftverfahren zu erledigen.

(2) Über Feststellungen und Fragen von wesentlicher Bedeutung ist in jedem Fall ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen, der den beteiligten Organisationseinheiten über die zuständigen Fachbereichs- bzw. Stabsstellenleitungen zur Bearbeitung der Feststellungen bzw. zur Stellungnahme zuzuleiten ist.

(3) Wichtige Prüfungsberichte sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen. Liegt ein besonderer Auftrag des Verwaltungsausschusses zu Grunde, leitet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Bericht an den Verwaltungsausschuss weiter.

(4) Über besondere Vorkommnisse soll das Rechnungsprüfungsamt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sofort unterrichten. Sie/Er unterrichtet unverzüglich den Verwaltungsausschuss oder den Rat der Stadt. Soweit Kassengeschäfte betroffen sind und die Kassenaufsicht gemäß § 126 Abs. 5 NKomVG übertragen wurde, ist diese vom Rechnungsprüfungsamt ebenfalls sofort zu informieren.

(5) Über festgestellte Unregelmäßigkeiten und Veruntreuungen ist unverzüglich und unmittelbar der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu berichten.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Verbindung mit seiner Prüfungstätigkeit zu grundsätzlichen Organisationsfragen, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, begutachtend hinzuzuziehen.

(2) Auf dem Gebiet der Datenverarbeitung mittels IT kann das Rechnungsprüfungsamt die Programme prüfen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, an der Auswahl, Entwicklung, Einführung und Änderung von IT-Verfahren mitzuwirken. Über jede Freigabe von Programmen ist das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.

(3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Gegenständen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherheitsvorschriften zu äußern.



Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Delmenhorst

- 4 -

(4) Alle Organisationseinheiten haben Prüfungsbemerkungen, Feststellungen, Anforderungen von Unterlagen und Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich und vorrangig zu bearbeiten.

§ 9 Mitteilungs- und Übersendungspflichten

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden:

1. alle Einladungen einschl. Tagesordnungen und Beratungsunterlagen zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie der Arbeits- und Projektgruppen der Stadt und die Niederschriften und Beschlüsse dieser Gremien,
2. alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, Tarife, Preisverzeichnisse u.ä.),
3. Berichte anderer Prüfungsorgane (überörtliche Prüfungseinrichtungen, Kommunalprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer u.s.w.),
4. Betriebsabrechnungsbögen und die dazugehörigen Erläuterungsberichte der kostenrechnenden Einrichtungen und
5. die Jahresabschlüsse einschließlich Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert die Namen der Beschäftigten mitzuteilen, die

1. zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt sind (mit Angabe des Umfangs der Vollmacht),
2. Anordnungsbefugnis erteilt wurde (mit Unterschriftsprobe und Grenzen der Befugnis),
3. zur Wahrnehmung von Kassengeschäften berechtigt sind, obwohl sie nicht zu den Beschäftigten der Stadtkasse gehören und
4. Zugriffsberechtigungen auf die IT-Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen haben.

(3) Die Leitung des zuständigen Fachbereichs- oder Stabsstellen bzw. der zuständigen Organisationseinheit hat das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Raub usw. sowie für Kassenfehlbeträge.

Die Pflicht zur Unterrichtung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsweisung (AGA 1) bleibt daneben bestehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 13.10.2021 beschlossen und ersetzt die Rechnungsprüfungsordnung vom 06.04.2010.

